

**SATZUNG**  
**DER**  
**ST. SEBASTIANUS - SCHÜTZENBRUDERSCHAFT E. V. DREMMEN**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Dieser Verein trägt den Namen

**"St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e. V." Dremmen**

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heinsberg unter VR eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg-Dremmen.

**§ 2**

**Wesen und Aufgabe**

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e. V. Dremmen ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die das Ideal der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft vertritt. Sie ist dem Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft angeschlossen und anerkennt hierdurch ausdrücklich das Statut und die Rahmensatzungen des Zentralverbandes in ihrer jeweiligen Fassung.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft

**"Für Glaube, Sitte, Heimat"**

stellen die Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des katholischen Glaubens durch
  - a) aktive religiöse Lebensführung,
  - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
  - c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch
  - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
  - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
  
3. Liebe zur Heimat durch
  - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.
  
4. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e. V. Dremmen verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke, sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen.
  
2. Mitglieder können Männer und Frauen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
  
3. Mit Aufnahme in die Bruderschaft verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur eigenen christlichen Lebensführung. Verheiratete Mitglieder sollen in kirchlich geschlossener Ehe leben; in Fällen, in denen das nicht möglich ist, genügt die standesamtlich geschlossene Ehe.

4. Aus der Kirche ausgetretene Personen können nicht Mitglied sein.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
7. Die Beiträge sind jeweils zum Jahresbeginn zu entrichten.
8. Der Austritt ist schriftlich dem Schützenmeister zu erklären.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
10. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlußentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.
11. Gegen die Entscheidung des Vorstands hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht auf Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
12. Jedes Mitglied soll sich bis zum vollendeten 60. Lebensjahr aktiv an allen Versammlungen und Veranstaltungen beteiligen.
13. Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, ist die Beteiligung am äußeren Leben der Bruderschaft freigestellt.
14. Alle Mitglieder vom vollendeten 15. Lebensjahr an zahlen einen jährlichen Beitrag, der auf einer General- oder Mitgliederversammlung festgelegt wird.
15. An den Aufzügen und Veranstaltungen der Bruderschaft sowie an kirchlichen Veranstaltungen und am Begräbnis eines Mitgliedes mögen sich alle Mitglieder beteiligen.
16. Wer der Bruderschaft über 50 Jahre angehört, ist von sämtlichen Beiträgen befreit.

17. Ein neues Mitglied, welches der Bruderschaft nach der Herbstkirmes beitrifft, ist für das laufende Kalenderjahr beitragsfrei. Mitglieder, die vorher eintreten, zahlen den festgesetzten jährlichen Grundbetrag.

## § 5

### Jungschützen

Jungen und Mädchen vom 8. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in der Jungschützenabteilung zusammengefaßt werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

## § 6

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte, können aber von den Mitgliedspflichten befreit werden.

## § 7

### Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft

1. Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
2. Versammlungen und Beschlußrecht der Mitgliederversammlung:
  - 2.1 Feststehende Versammlungen sind:
    - a) die Jahreshauptversammlung
    - b) die Generalversammlung nach dem Königsvogelschuß
  - 2.2 Im Bedarfsfall können weitere Mitgliederversammlungen abgehalten werden.
  - 2.3 Alle Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen und den Mitgliedern möglichst drei Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

- 2.4 Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand auch außerdem einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel aller Schützenmitglieder einen diesbezüglichen, begründeten Antrag stellen.
- 2.5 Bei General- und einfachen Mitgliederversammlungen entscheidet stets die einfache Mehrheit aller auf einer Versammlung anwesenden Schützenmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schützenmeister.
- 2.6 Der Vorstand wird im Abstand von 3 Jahren bei der Jahreshauptversammlung in direkter und geheimer Wahl gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen. Wird für ein Vorstandsmitglied nur ein Vorschlag gemacht, so ist auch eine Wahl durch Zuruf möglich.
- 2.7 Die Wahl des Generals, der Offiziere und Fähnriche findet auf einer General- und Mitgliederversammlung statt.
- 2.8 Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
3. Zusammensetzung des Vorstandes der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e. V. Dremmen

### 3.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Schützenmeister  
dem stellvertretenden Schützenmeister,  
dem Geschäftsführer,  
dem Kassierer,  
dem stellvertretenden Geschäftsführer,  
dem stellvertretenden Kassierer,  
dem Schießmeister,  
dem stellvertretenden Schießmeister,  
dem Jungschützenmeister,  
dem General,  
dem Hauptmann.

- 3.2 Dem erweiterten Vorstand gehören ferner als außerordentliche Mitglieder an:  
der geistliche Präses der Bruderschaft,  
der jeweils amtierende Schützenkönig,  
evtl. Ehrenvorstandsmitglieder,  
4 Beisitzer.

### 3.3 Gesetzlicher Vorstand

Der Schützenmeister, der stellvertretende Schützenmeister, der Kassierer und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind befugt die Bruderschaft gerichtlich und außerordentlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstands erlicht mit der Eintragung des neugewählten Vorstands im Vereinsregister.

- 3.4 Vorstandsversammlungen werden vom Schützenmeister einberufen.
- 3.5 Vorstandsversammlungen müssen ferner vom Schützenmeister einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einen diesbezüglichen, begründeten Antrag stellen.
- 3.6 Innerhalb des Vorstands haben nur die Mitglieder des ordentlichen, geschäftsführenden Vorstands Beschlußrecht.
- 3.7 Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller auf einer Vorstandsversammlung anwesenden ordentlichen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schützenmeister.
- 3.8 Die Mitglieder des erweiterten, außerordentlichen Vorstands werden nur auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstands zu den Vorstandsversammlungen geladen und haben hier nur beratende Stimme.

#### 4. Der Schützenkönig

- 4.1 Der Schützenbruder, der beim Vogelschuß am Christi-Himmelfahrtstag das letzte Stück Holz von der Stange schießt, ist für die Dauer eines Jahres Schützenkönig und bekleidet eine Stelle im außerordentlichen Vorstand.
- 4.2 König kann jedes männliche Mitglied werden.
- 4.3 Dem König ist auferlegt, jeden Schützenbruder, der am Abend vor der Prunkkirmes beim Schmücken des Königshauses dort angetreten ist, mit 2 Glas Bier zu bewirten.
- 4.4 Andere materielle Verpflichtungen hat der König weder der Bruderschaft, noch einem einzelnen ihrer Mitglieder gegenüber. Dagegen hat er das Königssilber sorgfältig zu verwahren.

### § 8

#### Pflichten des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist zu einer sauberen und übersichtlichen Geschäfts- und Kassenführung verpflichtet und der Bruderschaft bei der Jahreshauptversammlung ausführlich Rechenschaft schuldig.

### § 9

#### Feste

1. Hauptfest des Bruderschaftsjahres ist das Patronatsfest, das Fest des hl. Sebastianus, an dem die Mitglieder die Gemeinschaftskommunion empfangen.

Weitere Feste sind der Christi-Himmelfahrtstag mit Beteiligung an der althergebrachten Prozession nach Herb und dem gleichzeitigen Königsvogelschuß am Nachmittag.

Am Fronleichnamstag beteiligen sich die Schützen an der Prozession.

Einen Höhepunkt bilden die Tage der Frühkirmes mit gemeinsamen Besuch des Gottesdienstes am Sonntag und Montag und den traditionellen Königsparaden.

Hinzu kommen noch die jährlich stattfindenden Schützenfeste innerhalb und außerhalb unseres Bezirkes.

2. An den Tanzveranstaltungen der Bruderschaft sollen die Mitglieder rege teilnehmen und dabei Sitte und Ordnung bewahren.

## § 10

### Auflösung der Bruderschaft

Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Dremmen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Gewehre, Degen, Protokollbücher usw., sind aufzubewahren.

Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem ständigen Pfarrer zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Kirchengemeinde das Vermögen an die neuzugründende Bruderschaft zu übergeben.

## § 11

### Allgemeines

1. Für Personen, die offiziell zu den Versammlungen und als besondere Gäste zu den Veranstaltungen eingeladen werden, trägt die Bruderschaft die bei diesen Gelegenheiten entstehenden Verzehrkosten.
2. Die Offiziere sind streng verpflichtet, den König bei sämtlichen Veranstaltungen entweder alleine oder mit der Schützenbruderschaft abzuholen und ihn ständig zu begleiten. Das gilt auch für Saalveranstaltungen und am Königstisch. Bei Fernbleiben eines Offiziers ist dieser verpflichtet, einen Ersatzmann zu stellen. Zur Begleitung des Königs gehören im Mindestfall zwei Offiziere.

3. Beim Tode eines Mitglieds trägt die Bruderschaft die Kosten für das Seelenamt, einen Kranz und die Musikkapelle.
4. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit einer Generalversammlung.

§ 12

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ..... beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

52525 Heinsberg, 17.05.1996.

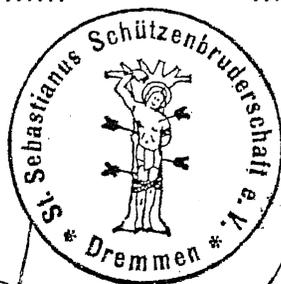
Für die Richtigkeit:

Werner Rucht, Jr.  
Präses

Wilhelm Frühling  
Schützenmeister

Hans Bordin  
stellvertretender Schützenmeister

Willy Krüger  
Geschäftsführer



Marianne Osmanns  
Kassierer